

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An den
Herrn Bürgermeister

3430 Tulln

9-N-802/10

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

Wolke

68

7. April 1982

Betrifft

Stieleiche in Langenlebarn, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Stieleiche auf Gp. 914, KG. Langenlebarn-Unteraigen, am rechten Straßenrand, ca. 20 m vor dem Bahnschranken, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Stieleiche auf Gp. 914, KG. Langenlebarn-Unteraigen, steht am rechten Straßenrand ca. 20 m vor dem Bahnschranken. Der Baum zeigt keinerlei Mängel und prägt durch seine mächtige Krone das Bild des Ortsteiles.

Da auf Grund des vorangegangenen Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. das Grundbuch Tulln, Albrechtsgasse, 3430 Tulln


Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Tulln, am 1. Dez. 1983

Die Rechtkraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Schütt)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Stadtgemeinde Tulln
z.Hd.d. Herrn Bürgermeisters
3430 Tulln

Beilagen

9-N-802/14

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Geiger

(0 22 72) 25 11 Durchwahl
Kl. 68

Datum

25. August 1982

Betrifft

Langenlebarn, Stieleiche, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 7. April 1982, Kennzahl 9-N-802/10, mit dem die Stieleiche in der KG. Langenlebarn zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt, daß sich der Bescheid auf die Parzelle 914/2, KG. Langenlebarn, bezieht.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amtswegen vornehmen. Da die Parzelle 914, KG. Langenlebarn geteilt wurde auf Parzellen 914/1 und 914/2, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. die Österr. Bundesbahnen, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,
zu 2302-328-70-82,

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Boden)

Tulln, am 5. OKT. 1982

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:




(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An den
Herrn Bürgermeister

3430 Tulln

9-N-802/10

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

Wolke

68

7. April 1982

Betrifft

Stieleiche in Langenlebarn, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, wird die Stieleiche auf Gp. 914, KG. Langenlebarn-Unteraigen, am rechten Straßenrand, ca. 20 m vor dem Bahnschranken, zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Stieleiche auf Gp. 914, KG. Langenlebarn-Unteraigen, steht am rechten Straßenrand ca. 20 m vor dem Bahnschranken. Der Baum zeigt keinerlei Mängel und prägt durch seine mächtige Krone das Bild des Ortsteiles.

Da auf Grund des vorangegangenen Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. das Grundbuch Tulln, Albrechtsgasse, 3430 Tulln


Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Tulln, am 1. Dez. 1988

Die Rechtkraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:


(Dr. Schütt)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. An die
Stadtgemeinde Tulln
z.Hd.d. Herrn Bürgermeisters
3430 Tulln

Beilagen

9-N-802/14

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Geiger

(0 22 72) 25 11 Durchwahl
Kl. 68

Datum

25. August 1982

Betrifft

Langenlebarn, Stieleiche, Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 7. April 1982, Kennzahl 9-N-802/10, mit dem die Stieleiche in der KG. Langenlebarn zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend berichtigt, daß sich der Bescheid auf die Parzelle 914/2, KG. Langenlebarn, bezieht.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amtswegen vornehmen. Da die Parzelle 914, KG. Langenlebarn geteilt wurde auf Parzellen 914/1 und 914/2, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

Ergeht an:

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
4. die Österr. Bundesbahnen, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien,
zu 2302-328-70-82,

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Boden)

Tulln, am 5. OKT. 1982

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann:




(Dr. Boden)